



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Sportgelände Mackenrodstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 02.02.2026 über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und den Feststellungsbeschluss für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Sportgelände Mackenrodstraße“ gefasst.

Gemäß Verfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 23.04.2026 mit AZ: 0030-21-061a 10.02.09-00006#2026-00001 wurde die Genehmigung zur 23. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fulda „Sportgelände Mackenrodstraße“ erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 142/10, 140/4, 141/2, 128/1, 129/1, 129/3, 129/4, 132/3, 132/4 und 134/2 in der Flur 2, Gemarkung Horas sowie 4/4, 5/3, 6/1, 8/1, 10/1 und 10/2 in der Flur 4, Gemarkung Niesig vollständig. Die Flurstücke 140/6, 141/1, 142/3, 142/4, 142/8, 142/9 in der Flur 4, Gemarkung Horas sowie 135/3 in der Flur 2, Gemarkung Horas und die Flurstücke 101/1 und 101/2 in der Flur 2, Gemarkung Niesig, werden teilweise erfasst.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 6,34 ha, wovon 5,1 ha die öffentliche Grünfläche betreffen sowie 1,1 ha Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, 0,09 ha Gemeinbedarf und 0,05 ha Wohnbaufläche.

Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt.



Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Sportgelände Mackenrodstraße“, die Begründung mit integrierter Umweltprüfung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Am Rosengarten 25, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist während den nachfolgenden Servicezeiten gegeben:

Montag bis Donnerstag: 9:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 – 13:00 Uhr.

Im Falle einer geplanten Einsichtnahme bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0661/102-1626 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611.

Die wirksame Flächennutzungsplanänderung kann über die Internetadresse der Stadt Fulda unter <http://www.bauen-fulda-stadt.de> eingesehen, gedruckt und ggfls. als Datei gespeichert werden.

Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/flaechennutzungsplaene-in-hessen-a-z/d-f>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Fulda, 12.05.2026
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingendorf
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 200 „Sportgelände Mackenrodstraße“ • Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 02.02.2026 über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und den Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 200 „Sportgelände Mackenrodstraße“ gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 142/10, 140/4, 141/2, 128/1, 129/1, 129/3, 129/4, 132/3, 132/4, 134/2 und 133/1 in der Flur 2, Gemarkung Horas sowie 4/4, 5/3, 6/1, 8/1, 10/1 und 10/2 in der Flur 4, Gemarkung Niesig, vollständig. Die Flurstücke 140/6, 141/1, 142/3, 142/4, 142/8, 142/9 in der Flur 4, Gemarkung Horas und die Flurstücke 101/1 und 101/2 in der Flur 2, Gemarkung Niesig, werden teilweise erfasst.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 6,6 ha, wobei der Teilbereich A (öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz u. Gemeinbedarf) eine Fläche von 5,5 ha hat. Der Teilbereich B zur Renaturierung der Grabenparzelle hat eine Größe von rund 1,1 ha.

Zusätzliche Ökokontoflächen im Rahmen des Ausgleichs betreffen die Gemarkung Istergiesel, in der Flur 1, Flurstücke 78, 79 und 223 und die Gemarkung Horas in der Flur 5, Flurstücke 90, 91, 92, 238/93, 239/93 sowie 249/89.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehenden Abbildungen ersichtlich:



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 200 „Sportgelände Mackenrodstraße“, die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Am Rosengarten 25, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist zu den nachfolgend genannten Servicezeiten gegeben:

Montag bis Donnerstag: 9:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 – 13:00 Uhr.

Im Falle einer geplanten Einsichtnahme bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0661/102-1626 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611.

Des Weiteren kann der rechtskräftige Bebauungsplan über die Internetadresse der Stadt Fulda unter <http://www.bauen-fulda-stadt.de> eingesehen, gedruckt und als Datei gespeichert werden.

Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen-a-z/d-f>.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fulda, 12.05.2026
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingendorf
Oberbürgermeister